

Nachschlagewerk: ja

Amtliche Sammlung: nein

BEG §§ 92 Abs. 2, 75 Abs. 2; 3. DV-BEG §§ 31 Abs. 2,
12 Abs. 2 und 3

Gesetzliche Rentenversicherung im Sinne des § 92 Abs. 2
BEG, § 31 Abs. 2 3. DV-BEG ist nur eine deutsche Sozial-
versicherung.

Eine angemessene Vorsorge für das Alter des Verfolgten und
für seine Hinterbliebenen kann auch durch seine Ansprüche
aus einer ausländischen Sozialversicherung gewährleistet
sein.

Kann bei der Bewertung von Einkünften, die der Verfolgte
im Ausland erzielt hat, ein amtlicher Devisenkurs der aus-
ländischen Währung nicht zugrunde gelegt werden, weil ein
solcher für den maßgebenden Zeitpunkt nicht notiert ist,
so kann die Bewertung in der Weise vorgenommen werden, daß
die Kaufkraft der ausländischen Währung ermittelt wird. Hier-
bei bietet der sog. Freikurs keinen sicheren Anhalt.

BGH, Urt. v. 1. Juli 1959 - IV ZR 14/59 - OLG Düsseldorf
LG Düsseldorf

IV ZR 14/59

Verkündet
am 1. Juli 1959
Schoen Justizangestellter
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Entschädigungsrechtsstreit

des Landes Nordrhein-Westfalen, vertreten durch den
Regierungspräsidenten in Düsseldorf,
Beklagten, Revisionsklägers
und Revisionsbeklagten,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] in
[REDACTED] -

g e g e n

den kaufmännischen Angestellten Leon K. [REDACTED], B. [REDACTED]
[REDACTED] Argentinien, A. [REDACTED]

Kläger, Revisionsbeklagten
und Revisionskläger,

- Prozeßbevollmächtigte : Rechtsanwälte Dr. [REDACTED] Dr.
[REDACTED] und Dr. [REDACTED] in [REDACTED], [REDACTED] -

hat der IV. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die
mündliche Verhandlung vom 26. Juni 1959 unter Mitwir-
kung des Senatspräsidenten Ascher und der Bundesrich-
ter Raske, Johannsen, Maaß und Dr. Loewenheim

für Recht erkennt:

Die Revision beider Parteien gegen das Urteil
des 1. Zivilsenats des Oberlandesgerichts
in Düsseldorf vom 21. Oktober 1958 wird zu-
rückgewiesen. Die außergerichtlichen Kosten
des Revisionsrechtszuges werden zu einem
Drittel dem beklagten Land, zu zwei Dritteln
dem Kläger aufgelegt.

Gebühren und Auslagen werden nicht erhoben.

Von Rechts wegen

- 2 -

Tatbestand:

Der Kläger, der Jude ist, ist am [REDACTED] 1900 geboren. Vom 1. Dezember 1927 bis 31. Dezember 1935 war er Angestellter der Kapokwerke in Viersen. Zuletzt unterstand ihm die Versandabteilung mit vier Untergebenen. Ihm oblag auch die Versandbuchführung und Auftragsterminsverfolgung. Am 31. Dezember 1935 löste er das Dienstverhältnis im Einverständnis mit seinem jüdischen Arbeitgeber. Er wanderte anschließend nach Argentinien aus. Dort wurde er zeitweise selbständiger Unternehmer. Seit dem Jahre 1944 ist er wieder kaufmännischer Angestellter.

Nach Inkrafttreten des Bundesergänzungsgesetzes begehrte er Ersatz von Eigentums-, Vermögens-, Berufs- und Auswanderungsschaden. Er versicherte dabei wiederholt und zum Teil eidesstattlich, daß er in Viersen zuletzt 1.000,- RM monatlich verdient hätte. Diese Behauptung hielt er auch nach Vorhaltung eines abweichenden Ermittlungsergebnisses aufrecht. Der Regierungspräsident in Düsseldorf wies den Anspruch wegen Berufsschadens durch Teilbescheid vom 10. Dezember 1956 mit der Begründung zurück, der Kläger habe hinsichtlich der Höhe des Schadens bewußt oder doch grob fahrlässig die Unwahrheit gesagt. Hiergegen hat der Kläger form- und fristgerecht die Entschädigungskammer angerufen.

Der Kläger hat behauptet, er sei zur Auswanderung zwar nicht durch unmittelbare Gewalt, wohl aber durch die Furcht vor Rassenverfolgung genötigt worden. Es möge sein, daß er bei den Kapokwerken nur etwa 300,- bis 400,- RM monatlich verdient habe. Wenn er früher höhere Zahlen genannt habe, so sei er bei der Länge der verflossenen Zeit



[JLaw - Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



[JLaw - für Android](#)



[JLaw - für iOS](#)

und infolge des Währungsvorfalles in Argentinien einem Irrtum zum Opfer gefallen. Nach der Auswanderung habe er sich lange als Hilfsarbeiter durchschlagen müssen. Auch als selbständiger Unternehmer habe er viel Unglück gehabt. Erst im Jahre 1955 habe er wieder eine Stellung erhalten, die sich mit seiner früheren vergleichen lasse.

Der Kläger hat beantragt, an ihn eine Kapitalentschädigung unter Einstufung in die Beamtengruppe des mittleren Dienstes mit der Maßgabe zu zahlen, daß der Entschädigungszeitraum am 31. Dezember 1954 beendet sei.

Das beklagte Land hat beantragt, die Klage abzuweisen. Es ist bei dem Standpunkt des angefochtenen Bescheides verblieben.

Das Landgericht hat die Klage abgewiesen, weil der Kläger über die Höhe seines Einkommens vor der Verfolgung grob fahrlässig die Unwahrheit gesagt habe. Der Kläger hat hiergegen Berufung eingelegt mit dem Antrag,

das beklagte Land unter Abänderung des angefochtenen Urteils zur Zahlung von 32.647,- DM zu verurteilen.

Das Oberlandesgericht hat das beklagte Land durch Teilurteil verurteilt, an den Kläger 9.500,- DM zu zahlen. Die Entscheidung über einen weiteren Teilbetrag von 1.900,- DM sowie über die Kosten des Verfahrens hat es dem Schlußurteil vorbehalten. Die weitergehende Klage hat es abgewiesen und insoweit die Berufung zurückgewiesen.

Mit der Revision, die das Berufungsgericht zugelassen hat, verfolgt das beklagte Land seinen Antrag auf

vollständige Abweisung der Klage weiter. Der Kläger erstrebt mit seiner Revision eine Verurteilung des beklagten Landes, auch soweit das Berufungsgericht die Klage abgewiesen hat.

Beide Parteien beantragen eine Zurückweisung der Revision des Gegners.

Entscheidungsgründe:

Gegenstand dieses Rechtsstreits ist der Anspruch des Klägers auf Entschädigung wegen Schadens im beruflichen Fortkommen. Das Berufungsgericht hat dazu festgestellt, daß der Schadensgrund des § 88 Abs. 3 BEG beim Kläger gegeben sei, weil er seinen Arbeitsplatz dadurch verloren habe, daß er, um nationalsozialistischen Gewaltmaßnahmen zu entgehen, nach Argentinien ausgewandert sei.

Gegen die Feststellung dieses Schadenstatbestandes bestehen keine rechtlichen Bedenken. Er ist auch unter den Parteien nicht streitig.

Das beklagte Land hat jedoch die Auffassung vertreten, daß das Entschädigungsamt in seinem Teilbescheid vom 10. Dezember 1956 den Anspruch des Klägers auf Entschädigung wegen Schadens im beruflichen Fortkommen auf Grund des § 7 Abs. 1 BEG mit Recht versagt habe, weil der Kläger vorsätzlich oder doch grob fahrlässig unrichtige Angaben über die Höhe seines Anspruchs gemacht habe. Das Berufungsgericht hat das Bestehen dieses Versagungsgrundes, also die Voraussetzung für eine entsprechende Ermessensentscheidung des Entschädigungsamts, verneint. Die Revision des beklagten Landes greift diese Feststellung mit der Begründung an, das Berufungsgericht habe

den Begriff der groben Fahrlässigkeit verkannt.

Diese Rüge ist nicht begründet. Das Berufungsgericht hat nicht verkannt, daß die Angaben des Klägers über die Höhe seines früheren Gehalts in Deutschland in erheblichem Masse von der Wirklichkeit abweichen. Es hat aber in rechtlich unangreifbarer Weise aus den Angaben des Klägers gefolgert, daß er infolge des Währungsverfalls in Argentinien jeden Maßstab für die Kaufkraft der Reichsmark im Jahre 1935 verloren gehabt habe. Der Irrtum des Klägers beruhte also nach der Annahme des Berufungsgerichts darauf, daß er, von einer unrichtigen Vorstellung über die Kaufkraft der Reichsmark im Jahre 1935 ausgehend, auf die Höhe seines damaligen Gehalts, die er zahlenmäßig nicht mehr in Erinnerung hatte, schloß. Dieser Sachverhalt als solcher, also das Aufkommenlassen der irrigen Vorstellung über die Kaufkraft der Reichsmark und die darauf gegründete Schlussfolgerung des Klägers, zwingt nicht zu der Feststellung, daß er die im Verkehr erforderliche Sorgfalt in besonders schwerem Maße verletzt habe. Eine solche Feststellung wäre nur dann geboten, wenn schon einfache, ganz naheliegende Überlegungen den Kläger veranlaßt haben müßten, an der Richtigkeit seiner Angaben zu zweifeln. Davon kann jedoch nicht gesprochen werden, wenn, wie das Berufungsgericht ersichtlich annimmt, im Gedächtnis des Klägers in der Tat nur noch Vorstellungen darüber haften geblieben waren, welcher Lebenszuschnitt ihm durch sein früheres Gehalt ermöglicht worden war, jedoch keinerlei Vorstellungen über die zahlenmäßige Höhe dieses Gehalts. Diese Annahme scheint aber umso mehr gerechtfertigt, wenn man die allgemeine Erfahrungstatsache berücksichtigt, daß Flüchtlinge und Heimatvertriebene geneigt sind, die Lebensverhältnisse, aus denen sie verdrängt worden sind,

nachträglich in einem weit günstigeren Lichte zu sehen als es der Wirklichkeit entspricht. Gelingt es in einer solchen Lage einem Verfolgten zunächst nicht, sich von den irrigen Vorstellungen, die sich auf diese Weise in seiner Erinnerung eingewurzelt haben, frei zu machen, so rechtfertigt ein solches Verhalten noch nicht den Vorwurf der groben Fahrlässigkeit.

Bei dieser Sachlage konnte das Berufungsgericht, ohne rechtlich fehl zu gehen, auch die Tatsache, daß der Kläger trotz Verhaltungen zunächst hartnäckig bei seinen unrichtigen Angaben verblieb, als Anzeichen dafür werten, wie stark er von deren Richtigkeit überzeugt war.

Es hätte freilich, wie auch das Berufungsgericht nicht verkennt, für den Kläger nahe gelegen, auch bei nur geringem Zweifel an der Richtigkeit seiner Angaben bzw. bei einer Unsicherheit über die Höhe seines früheren Gehalts bei den Kapokwerken anzufragen, um sich darüber Gewißheit zu verschaffen, bevor er beim Entschädigungsamt bestimmte Angaben machte. Auch das Berufungsgericht erblickt ersichtlich darin, daß der Kläger dies unterließ, eine Fahrlässigkeit. Von einer groben Fahrlässigkeit könnte aber auch insoweit nur gesprochen werden, wenn der Kläger sich hätte sagen müssen, daß seine Angaben erheblich von der Wirklichkeit abwichen, und wenn er damit rechnete, daß sie ohne nähere Nachprüfung durch das Entschädigungsamt der Schadensberechnung zu Grunde gelegt würden. Das hat aber das Berufungsgericht nicht für erwiesen angesehen. Es hat vielmehr aus der Tatsache, daß der Kläger die Anschrift seines früheren Arbeitgebers angegeben hatte, geschlossen, daß er mit einer Rückfrage des Entschädigungsamts bei den Kapokwerken gerechnet habe.

Nach allem konnte das Berufungsgericht das Vorliegen einer groben Fahrlässigkeit, ohne diesen Rechtsbegriff zu verkennen, verneinen.

Hinsichtlich der Höhe des vom Kläger geltend gemachten Berufsschadens besteht kein Zweifel darüber, daß er in den mittleren Dienst einzustufen ist. Streitig ist jedoch die Frage, in welchem Zeitpunkt der Kläger in Argentinien eine ausreichende Lebensgrundlage erlangt hat. Das Berufungsgericht hat dazu ausgeführt, daß ein Beamter des mittleren Dienstes im Alter von 45 bis 55 Jahren nach der Anlage 1 zur 3. DV bei einem Monatsgehalt von 375,- DM eine ausreichende Lebensgrundlage habe, sofern die Vorsorge für sein Alter und seine Hinterbliebenen sichergestellt sei. Fehle es an dieser Voraussetzung, so sei eine ausreichende Lebensgrundlage erst bei einem um 20 % höheren Monatsgehalt von 450,- DM erreicht. Das Monatsgehalt des Klägers sei am 1. März 1949 auf 800 argentinische Pesos erhöht worden und in der Folgezeit ständig gestiegen. 800 argentinische Pesos aber seien im Jahre 1949, hinsichtlich ihrer Kaufkraft, einem Betrag von 442,40 DM gleichzusetzen gewesen.

Die Altersversorgung des Klägers sei durch die argentinische Sozialversicherung sichergestellt. Der Kläger habe deshalb bereits am 1. März 1949 eine ausreichende Lebensgrundlage erlangt.

Daß dem Kläger Ansprüche auf Versorgungsleistungen aus der argentinischen Sozialversicherung zustehen, ist unstreitig. Das Berufungsgericht hat jedoch mit Recht die Frage erörtert und wegen dieser Frage die Revision zugelassen - , ob Versorgungsansprüche auf Grund einer ausländischen Sozialversicherung grundsätzlich geeignet sind, die Vorsorge des Verfolgten für sein Alter und seine Hinterbliebenen hinreichend sicherzustellen, so daß bei der Feststellung des Zeitpunktes, in dem er eine ausreichende Lebensgrundlage im Sinne der §§ 75 Abs. 2,

92 Abs. 1 BEG erlangt hat, davon abgesehen werden kann, seinen maßgebenden Einkünften mit Rücksicht auf eine fehlende Altersversorgung einen Betrag von 20 % seiner Bezüge hinzuzurechnen. Das Berufungsgericht hat diese Frage bejaht. Maßgebend für ihre Entscheidung, so führt es dazu aus, seien die §§ 92 Abs. 1, 75 Abs. 2 BEG, 12 Abs. 2 und 29 der 3. DV-BEG. In diesen Vorschriften sei der 20 %ige Zuschlag nicht von dem Fehlen einer gesetzlichen Rentenversicherung, sondern ganz allgemein einer Altersversorgung abhängig gemacht. Anders sei es bei der Feststellung der Höhe der Kapitalentschädigung. Hier seien die §§ 92 Abs. 2 BEG und 31 der 3. DV-BEG entscheidend. Nur dort sei von dem vom Kläger angeführten Begriff der "gesetzlichen Rentenversicherung" die Rede. Deshalb sei bezüglich der Bemessung des bei der Berechnung der Kapitalentschädigung für jeden Monat einzuwerfenden Betrages auf eine Versorgung nach deutschem Sozialversicherungsrecht abzustellen. Diese Unterscheidung entspreche dem Wesen der Sache, denn bei der Festsetzung des Monatsbetrages sei zu grunde zu legen, was der Kläger verloren habe. Der Verlust sei aber in Deutschland eingetreten; daher komme es insoweit auf die deutsche Altersregelung an. Bei der Beendigung des Schadenszeitraumes sei dagegen ausschlaggebend, was der Kläger wieder erlangt habe. Dies sei nach den ausländischen Verhältnissen seines späteren Arbeitsortes zu beurteilen.

Dieser Auffassung und ihrer Begründung ist beizutreten. Sie ist auch im Revisionsrechtszug vom Kläger nicht mehr bekämpft worden.

Die Revision des Klägers richtet sich vornehmlich gegen die Bewertung der vom Kläger in Argentinien erzielt-

ten Einkünfte, die das Berufungsgericht ebenfalls im Hinblick auf die Frage vorzunehmen hatte, von welchem Zeitpunkt ab der Kläger dort eine ausreichende Lebensgrundlage erlangt hatte. Der Kläger ist der Auffassung, daß das von ihm am 1. März 1949 bezogene Monatsgehalt von 800 argentinischen Pesos hinsichtlich seiner Kaufkraft nicht, wie das Berufungsgericht angenommen hat, einem Betrag von 442,40 DM, sondern einem Betrag von nur etwa 296,- DM entsprochen habe. Der Umstand, daß das Berufungsgericht die Revision nicht im Hinblick auf diese Frage zugelassen hat, hindert das Revisionsgericht nicht, die vom Berufungsgericht vorgenommene Bewertung unter dem Gesichtspunkt nachzuprüfen, ob sie rechtlichen Bedenken unterliegt (vgl. BGHZ 9, 357).

Diese Frage ist indes zu verneinen. Das Berufungsgericht konnte bei dieser Bewertung, wie auch der Kläger zugibt, nicht von einem gemäß § 12 Abs. 3 der 3. DV-BEG in erster Linie maßgebenden amtlichen Devisenkurs der argentinischen Währung ausgehen, weil ein solcher für die hier maßgebende Zeit nicht besteht. Das Berufungsgericht hat deshalb auf die Kaufkraft der argentinischen Währung abgestellt und geprüft, durch welchen Betrag in DM-Währung die Kaufkraft des Einkommens, das der Kläger in Argentinien erhalten hat, ausgedrückt wird. Gegen dieses Vorgehen können aus rechtlichen Erwägungen keine Einwendungen erhoben werden. Auch im § 12 Abs. 3 der 3. DV-BEG ist die Berücksichtigung der Kaufkraft neben dem amtlichen Devisenkurs unter bestimmten Voraussetzungen vorgeschrieben. Der Gesetzgeber geht dabei ersichtlich davon aus, daß die Feststellung der Kaufkraft für die Bewertung der Einkünfte eines Verfolgten im Ausland grundsätzlich zu einem richtigeren Ergebnis führt als die zum Zwecke der Vereinfachung für aus-

reichend erklärte Zugrundelegung des amtlichen Devisenkurses. Der Kläger meint, das Berufungsgericht habe prüfen müssen, ob an Stelle des fehlenden amtlichen Devisenkurses der sogenannte Freikurs des argentinischen Pesos habe festgestellt werden müssen, wie er sich aus den Kursnotierungen an den Hauptbörsenplätzen der Welt (Zürich, New York und jetzt auch Frankfurt/Main) ergebe.

Dem kann nicht gefolgt werden. Der Senat hat bereits in seinem Urteil vom 12. November 1958 - IV ZR 145/58 - IM Nr. 5 zu BEG § 10 Abs. 1 ausgeführt, daß allenfalls bei einem freien Waren-, Dienstleistungs-, Kapital- und Devisenaustausch zwischen Ländern mit verschiedener Währung der Wechselkurs die Kaufkraftrelation der beiden Währungen widerspiegele. Von einem solchen freien Handelsverkehr zwischen Argentinien und der Bundesrepublik konnte aber zu dem hier maßgebenden Zeitpunkt nicht gesprochen werden. Dieser Verkehr unterlag vielmehr von beiden Seiten aus ganz erheblichen staatlichen Bewirtschaftungs- und Lenkungsmaßnahmen (vgl. Encyklopädisches Lexikon für das Geld-, Bank- und Börsenwesen Frankfurt 1957 S. 84/86 und S. 459 ff). Auch Hartmann, Die Kaufkraftparität von US-Dollar und DM-Vert, Wiesbaden 1959, S. 26 ff, 28, lehnt eine Messung der Kaufkraftparität durch den Wechselkurs grundsätzlich ab. Die Behauptung, "der Wechselkurs sei der geeignete Ausdruck für die Relation der allgemeinen Kaufkraft zweier Währungen" (Cassel), könnte nach ihm nur aufrecht erhalten werden, wenn man

- a) die Bedeutung der Kapitalbewegung und der Kredit- und Währungspolitik der beteiligten Länder eliminiere,
- b) eine gleichlaufende Bewegung von allgemeinem und partiellem Preisniveau annehme und

- c) glaube, daß die Ein- und Ausfuhrmengen repräsentative Wägungsfaktoren abgeben.

Derartige Annahmen sind jedoch zu wirklichkeitsfremd, um annähernd brauchbare Ergebnisse zu ermöglichen.

Das Berufungsgericht hat bei der Ermittlung der Kaufkraftrelation zwischen der deutschen und der argentinischen Währung verschiedene Erkenntnisquellen berücksichtigt, nämlich die Auskunft der Konsularabteilung der Botschaft der Bundesrepublik in Buenos Aires vom 27. Juni 1957, auf die auch in RzW 58, 211 hingewiesen ist, ferner die Broschüre des Statistischen Bundesamts für den internationalen Vergleich der Preise für die Lebenshaltung und schließlich eine Broschüre des Justizministeriums von Baden-Württemberg. Das Berufungsgericht hat schließlich noch eine Auskunft des Statistischen Bundesamts vom 31. März 1958 eingeholt, in welchem das Bundesamt seine von der Auskunft der Konsularabteilung der Deutschen Botschaft abweichende Auffassung näher begründet hat. Das Berufungsgericht hat dann schließlich die Angaben des Statistischen Bundesamts seiner Bewertung zugrunde gelegt und dabei näher begründet, warum es dieser Stellungnahme den Vorzug gegeben hat. Diese Entscheidung beruht also auf einer tatrichterlichen Würdigung der vom Berufungsgericht vorliegenden Auskünfte, die im Revisionsverfahren nicht nachgeprüft werden kann. Der erkennende Senat hat bereits in seinem Urteil vom 30. Mai 1958 - IV ZR 54/58 - RzW 58, 368 - ausgesprochen, daß das Revisionsgericht auf diesem Gebiet keine bindenden Richtlinien geben kann. Die Feststellung der Kaufkraft eines in ausländischer Währung bezogenen Gehalts im Hinblick auf die Abgrenzung des Schadenszeitraums ist

ein Element der Schadensfeststellung, über die das Tatsachengericht gemäß § 287 ZPO unter Würdigung aller Umstände nach freier Überzeugung zu entscheiden hat. Bei dem im Rahmen dieser Würdigung vorzunehmenden Kaufkraftvergleich sind, wie der Senat in seinem vorerwähnten Urteil im Anschluß an die in BGHZ 14, 212, 219 222 = III Nr. 11 zu Art. 7 EG-BEG veröffentlichten Entscheidung ausgesprochen hat, vernünftige Schätzungen nicht zu vermeiden.

Entsprechend seiner bereits erwähnten Auffassung, daß unter gesetzlicher Rentenversicherung im Sinne des § 92 Abs. 2 BEG nur die deutsche Rentenversicherung zu verstehen sei, hat das Berufungsgericht bei der Errechnung der Höhe der dem Kläger zustehenden Kapitalentschädigung angenommen, daß ihm, sofern er keine Ansprüche aus einer solchen Versicherung habe, für den festgestellten Schadenszeitraum (1. Januar 1936 bis 1. März 1949) ein Monatsbetrag von 250,- RM (unzurechnen auf 50,- DM) bzw. 250,- DM zustehe. Entfalle diese Voraussetzung - Nichtbestehen von Ansprüchen aus der deutschen Rentenversicherung -, so erhöhe sich der Monatsbetrag auf 300,- DM.

Die Tatfrage, ob diese Voraussetzung gegeben sei, sei noch nicht zur Entscheidung reif. Der geringere Betrag von monatlich 250,- RM bzw. DM stehe aber dem Kläger in jedem Falle zu. Dieser Betrag habe ihm deshalb durch Teilurteil zugesprochen werden müssen. Ob ihm auch der zwanzigprozentige Zuschlagsbetrag zuerkannt werden könne, hänge lediglich von der Entscheidung der angeführten Tatfrage ab.

Die Revision des beklagten Landes vertritt demgegenüber die Auffassung, daß dem Kläger der Zuschlagsbetrag

auch dann nicht zustehe, wenn er Ansprüche aus der deutschen Rentenversicherung habe, weil seine Altersversorgung durch die argentinische Sozialversicherung gewährleistet sei. Für diesen Revisionsangriff ist kein Raum. Das Berufungsgericht hat sich zwar in den Urteilsgründen bereits auf den von der Revision als unrichtig bekämpften Standpunkt gestellt. Dieser ist aber noch nicht Grundlage des vorliegenden mit der Revision angefochtenen Urteils geworden. Er wird erst dann für die Entscheidung des Berufungsgericht maßgebliche Bedeutung erlangen, wenn das Berufungsgericht dem Kläger den gesetzlichen Mehrbetrag mit der Begründung zugesprochen hat, daß der Kläger keine Altersversorgung aus der deutschen Rentenversicherung habe und daß es, im Gegensatz zu der Auffassung des beklagten Landes, auf seine Altersversorgung durch die argentinische Sozialversicherung nicht ankomme. Ob es zu einer solchen Entscheidung des Berufungsgerichts kommt, ist noch ungewiß. Führt die vom Berufungsgericht in Aussicht genommene Beweiserhebung zu dem Ergebnis, daß der Kläger Ansprüche aus der deutschen Rentenversicherung hat, durch die seine Altersversorgung gewährleistet ist, so will das Berufungsgericht die Mehrforderung des Klägers, soweit es sie nicht aus anderen Gründen abgewiesen hat, auch in Höhe des zwanzigprozentigen Zuschlagsbetrages abweisen. Das Berufungsgericht hat also den Anspruch des Klägers in Höhe dieses Betrages auch nicht etwa dem Grunde nach für gerechtfertigt erklärt, sondern die Entscheidung darüber ausdrücklich dem Schlußurteil vorbehalten.

Die von dem beklagten Land vertretene Auffassung, der Kläger könne hinsichtlich des vom Berufungsgericht noch offengelassenen Rechtsanspruchs ohne Zurückverweisung schon im Revisionsrechtszuge abgewiesen werden, würde

allenfalls dann zutreffen, wenn das Revisionsgericht auch hinsichtlich des vom Berufungsgericht zugesprochenen Teilanspruchs zur Klageabweisung käme und der von ihm insoweit als maßgebend erkannte Abweisungsgrund auch für den noch nicht in die Revisionsinstanz gelangte Rechtsanspruch zuträfe, wie das in den Fällen in Betracht kam, die der Bundesgerichtshof in den Urteilen vom 11. Februar 1954 - III ZR 312/52 - (BGHZ 12, 273) und vom 25. Februar 1955 - I ZR 124/53 = IM Nr. 14 zu UWG § 16 - zu entscheiden hatte. Diese Voraussetzung ist hier nicht gegeben. Im übrigen mag bemerkt werden, daß der Senat, wie bereits oben angedeutet, die Auffassung des Oberlandesgerichts für zutreffend hält. Er hat dies bereits in seiner Entscheidung vom 10. Juni 1959 - IV ZR 13/59 - ausgesprochen.

Nach allem konnte die Revision beider Parteien keinen Erfolg haben. Die Kostenentscheidung beruht auf den §§ 97, 92 ZPO.

Ascher	Raske	Johannsen	Bundesrichter Maaß	Dr. Locwenheim
			ist erkrankt und	
			verhindert zu unter-	
			schreiben	

Ascher